

SATZUNG

KÄNGURUH - Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendmedizin Fulda e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Känguruh - Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer der Kinder- und Jugendmedizin Fulda e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 36043 Fulda, Pacelliallee 4.
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege sowie die Unterstützung von Personen i.S. des § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der ideellen, materiellen und sozialen Interessen der kranken und von Krankheit bedrohten Kinder und Jugendlichen und deren Angehörigen sowie die wissenschaftliche Förderung der Kinderheilkunde.

Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung und Gewährung von Beihilfen für

- a. Durchführung von ambulanten und stationären Vorhaben, die der Verbesserung der Krankenversorgung, der Gestaltung der Kinderklinik incl. der Außenanlagen im Städtischen Klinikum und der Wohnmöglichkeiten für Angehörige der Patienten dienen,
 - b. Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Wohle kranker Kinder und Jugendlicher,
 - c. Anschaffung von Geräten zu den oben genannten Zwecken.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgabe wahrt der Verein parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinseigene Aufgaben können Dritten unentgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 3a Vergütung

1. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen können erstattet werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/ den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von juristischen und natürlichen Personen, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben.
2. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tage des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Ausschluß:
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte;
 - c. durch Kündigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung beträgt der Jahresbeitrag € 6,- .

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer/innen und der beiden Kassenprüfer/innen,
 - d. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die endgültige Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
-
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu mit einer Frist von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch die Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 6. Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.
 8. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Kassierer/in,
 - e. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl eines neu gewählten Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Dem Vorstand sollte mindestens ein Elternteil, der nicht in der Klinik beschäftigt ist und ein Kind oder Kinder unter 15 Jahren hat, angehören.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende,

und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende seine /ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Der/Die Kassierer/in berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er/Sie führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Er/Sie hat eine ordnungsgemäße Buchführung vorzunehmen. Die Versammlung legt eine Betragsgrenze fest, bis zu welcher der/die Kassierer/in eigenständig Überweisungen tätigen kann. Oberhalb dieser Grenze bedarf es der Zustimmung von Kassierer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der/die Kassierer/in wird im Verhinderungsfalle durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.
4. Der/Die Schriftführer/in führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
2. Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Einladung des Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit bedürftig sind.

Diese andere juristische Person wird entweder von der letzten Mitgliederversammlung oder, wenn kein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommt, vom letzten Vorstand benannt.

4. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende zur gemeinsamen Vertretung berechnete Liquidatoren.